

Richtlinien für den Familienpass der Stadt Dormagen

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Der Familienpass ist ein freiwilliges Angebot der Stadt Dormagen. Der Rat der Stadt Dormagen hat die Übernahme der Aufgabe gemäß § 41, Absatz 1, Buchstabe s der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beschlossen.
- 1.2 Der Familienpass ist kostenlos und wird Dormagener Einwohnerinnen und Einwohnern angeboten. Der Familienpass erleichtert Menschen mit geringem Einkommen, insbesondere kinderreichen Familien und Alleinerziehenden die Teilnahme an schulischen, kulturellen, sportlichen und Bildungsangeboten. Der anspruchsberechtigte Personenkreis ist unter Ziffer 2 abschließend aufgeführt. Familienpassbesitzern werden für die unter Ziffern 3 und 4 aufgeführten Leistungen Vergünstigungen gewährt. Familienpassinhaber/-innen, die Leistungen nach SGB II oder SGB XII bzw. Asylbewerberleistungen beziehen, erhalten 100 Prozent Vergünstigung. Allen anderen Anspruchsberechtigten wird eine Vergünstigung von 50 Prozent gewährt. Durch den Familienpass werden bis auf Ziffer 4.1 keine Geldleistungen erbracht.
- 1.3 Der Familienpass mit einer Vergünstigung von 100 % dient als Nachweis der Einkommenssituation bei der Beantragung folgender Leistungen:
- Befreiung vom Eigenanteil der Lernmittelkosten
- 1.4 Alle Vergünstigungen sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Vergünstigungen des Familienpasses können nur in Anspruch genommen werden, soweit keine Berechtigung auf gleiche Leistungen aus dem Paket für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach SGB II, SGB XII oder analog dazu (so genanntes Bildungs- und Teilhabepaket) besteht. Der Anspruch nach dem Bildungs- und Teilhabepaket muss vorrangig ausgeschöpft werden. Es bleibt den Anbietern der Leistungen belassen, gegen möglichen Missbrauch der Inanspruchnahme von Leistungen eigene Regelungen zu treffen.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Den Familienpass der Stadt Dormagen können Menschen erhalten, die

- a) in einem eigenen Haushalt mit drei oder mehr minderjährigen Kindern bzw. Kindern in schulischer Ausbildung leben oder
- b) laufende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) erhalten oder
- c) laufende Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) oder
- d) Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen oder
- e) den Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten oder
- f) deren monatliches Einkommen max. 15% über den Bedarfssätzen des SGB II bzw. SGB XII liegt oder
- g) in einem Alten- bzw. Pflegeheim oder in einer stationären Eingliederungseinrichtung wohnen und lediglich einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung nach dem SGB XII erhalten oder
- h) laufende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

3. Vergünstigungen

Der Familienpass berechtigt unter der Voraussetzung des Punkt 1.4 zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen (siehe auch Ziffer 1.2) bei diesen Angeboten:

- a) bis zu 5 Kurse/Veranstaltungen der Volkshochschule Dormagen pro Halbjahr aus den Bereichen „Deutsch als Fremdsprache“ und „EDV“ sowie bis zu 3 Kurse/Veranstaltungen pro Halbjahr aus den übrigen Bereichen. Ausgenommen sind Sonderkurse/-veranstaltungen, die im Heft entsprechend gekennzeichnet sind,
- b) einen Kurs oder einen Instrumentalunterricht pro Halbjahr bei der Musikschule der Stadt Dormagen (Unterrichts- und Instrumentenausleihe). Für Familienpassinhaber, die den Familien-

pass erhalten haben, weil sie in einem eigenen Haushalt mit 3 oder mehr minderjährigen Kindern bzw. Kindern in schulischer Ausbildung leben, gilt die Ermäßigung nur für die Kinder oder die Kinder in schulischer Ausbildung. Die Ermäßigung gilt nicht für die Anmeldegebühr.

- c) Eintritt in das Hallenbad Dormagen der Stadtmarketing- und Verkehrsgesellschaft Dormagen mbH,
- d) pro Halbjahr max. 2 Theatervorstellungen im Rahmen des städtischen Abo-Ringes, eine städtische Kindertheatervorstellung in der Kulturhalle sowie 2 städtische Konzertveranstaltungen,
- e) Benutzungsgebühr der Stadtbibliothek Dormagen,
- f) Teilnahmegebühren für Nachhilfeangebote der Beratungsstelle „Sprung(s)chance“ des Internationalen Bundes,
- g) Gebühren für Elternbildungsangebote, speziell in Kindertagesstätten und Familienzentren im Stadtgebiet Dormagen.

4. Erstattung von Beiträgen

- 4.1 Für Kinder und Jugendliche wird der Jahresbeitrag für bis zu 2 Vereine oder Verbände, die nach dem Stadtjugendplan der Stadt Dormagen gefördert werden können, bis zu einem Höchstbetrag von jeweils 25 € erstattet, soweit der Teilnahmebeitrag nicht über das Bildungs- und Teilhabe paket finanziert worden ist.

6. Verfahren

- 6.1 Der Familienpass kann im Fachbereich Kinder, Jugend, Familien, Schule und Soziales beantragt werden. Der Familienpass wird für ein Jahr ausgestellt, jedoch max. für die Dauer des Leistungsbescheides.
- 6.2 Die Berechtigung für den Familienpass ist durch Vorlage des Leistungsbescheides bzw. durch eine Erklärung über das Einkommen vor Antragstellung nachzuweisen. Die entsprechenden Belege (Gehaltsabrechnung, Kontoauszug über die Höhe der Miete etc.) sind dem Antrag beizufügen.
- 6.3 Zur Inanspruchnahme der Vergünstigungen ist der Familienpass bei den Anbietern der Leistungen vorzulegen. Eine rückwirkende Inanspruchnahme der Vergünstigungen ist nicht möglich.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Dormagen, 04.04.2019

Der Bürgermeister